

BGer 2F_1/2010 vom 4. Oktober 2010

Bundesgericht, 2010-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2F_1_2010

FR: TF 2F_1/2010 du 4 octobre 2010

IT: TF 2F_1/2010 del 4 ottobre 2010

Erwägungen

E. 1

Mit seinen Ausführungen ruft der Gesuchsteller implizit den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG an (vgl. E. 2 hiernach). Ein solches Revisionsgesuch ist gemäss Art. 124 Abs. 1 lit. d BGG innert 90 Tagen nach der Entdeckung des Revisionsgrundes beim Bundesgericht einzureichen. Der Gesuchsteller sieht den Revisionsgrund insbesondere in der Entscheidung der Anklagekammer des Kantonsgerichts vom 21. April 2009. Mit Bezug auf diesen Entscheid erweist sich die Eingabe vom 5. Juni 2009 als fristgerecht.

E. 2.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Tatsachen im Sinne von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG sind diejenigen Elemente, welche den konkret zu beurteilenden Sachverhalt ausmachen. Beweismittel nach dieser Bestimmung müssen dem Beweis solcher Tatsachen dienen. Eine rechtliche Würdigung von Tatsachen ist selbst indessen keine Tatsache (Urteil 2F_2/2009 vom 23. September 2009 E. 3.2; mit Hinweis auf BGE 102 Ib 45 E. 1b S. 48; 98 Ia 568 E. 5b S. 573).

E. 2.2

Dass die Korrespondenz des Untersuchungsgefangenen Z._____ mit seiner Freundin behördlich kontrolliert wurde und dass es eine solche Kontrolle war, die den Anstoss zum Disziplinarverfahren vor der Anwaltskammer gab, ist keine neu entdeckte Tatsache; der Gesuchsteller war sich dessen seit Beginn des gegen ihn eröffneten Disziplinarverfahrens bewusst (vgl. die Anzeige des Untersuchungsamtes Altstätten an das kantonale Justiz- und Polizeidepartement und an die Anwaltskammer vom 31. Januar 2007, welche dem Gesuchsteller am 5. Februar 2007 zur Kenntnis gebracht wurde). Er hätte demzufolge einen entsprechenden Einwand bereits frühzeitig vorbringen können und müssen.

Nicht bekannt war dem Gesuchsteller im früheren Verfahren vor Bundesgericht lediglich die Entscheidung der Anklagekammer des Kantonsgerichts vom 21. April 2009. In diesem hat sich die Anklagekammer mit der Überwachung des Schriftverkehrs des Untersuchungsgefangenen Z._____ auseinandergesetzt und es u.a. als unzulässig erachtet, dass dessen Korrespondenz mit seiner Freundin ohne Einhaltung des hierfür vorgesehenen Verfahrens verwertet bzw. an den psychiatrischen Gutachter weitergeleitet worden war. Aus dieser Entscheidung der Anklagekammer kann der Gesuchsteller jedoch bereits deshalb nichts zu seinen Gunsten herleiten, weil darin lediglich eine strafprozessuale Würdigung eines bereits bekannten Vorgangs vorgenommen wird. Eine (neue) rechtliche

Würdigung kann aber gemäss den obenstehenden Erwägungen weder als neue Tatsache noch als zulässiges neues Beweismittel betrachtet werden und gilt daher nicht als Revisionsgrund i.S. von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG (vgl. E. 2.1 hiervor).

Unabhängig hiervon wären die Einwendungen des Gesuchstellers nicht geeignet, eine für ihn vorteilhaftere Entscheidung des Bundesgerichtes herbeizuführen: Einerseits ist es fraglich, ob und inwieweit sich der Gesuchsteller im Hinblick auf das gegen ihn geführte anwaltsrechtliche Disziplinarverfahren überhaupt auf strafprozessuale Beweisverwertungsverbote berufen kann; diese bezwecken in erster Linie den Schutz der Verfahrensrechte eines Beschuldigten bzw. Angeklagten im Strafverfahren und nicht die Verhinderung von Sanktionen gegen einen Anwalt, welcher gegen die Berufsregeln verstossen hat. Andererseits ergibt sich aus den Verfahrensakten ohne weiteres, dass sich die Disziplinierung des Gesuchstellers weder auf die Korrespondenz zwischen dem Untersuchungsgefangenen Z._____ und dessen Freundin noch auf andere Unterlagen stützt, welche behördlich erhoben worden wären: Vielmehr ist den Entscheiden der Anwaltskammer und der III. Zivilkammer des Kantonsgerichts zu entnehmen, dass sich die festgestellte Berufsregelverletzung aus einer vom Gesuchsteller eingereichten Bestätigung des Untersuchungsgefangenen Z._____ vom 19. Februar 2007 ergab, mit welcher dieser anerkannte, dem Gesuchsteller eine Entschädigung für dessen anwaltliche Bemühungen in Zusammenhang mit einer Rechtsverweigerungsbeschwerde an die Anklagekammer zu schulden. Wenn der Gesuchsteller nun sinngemäss auf die Unverwertbarkeit dieses von ihm selbst ins Recht gelegten Dokumentes schliesst, verhält er sich widersprüchlich und mithin rechtsmissbräuchlich. Dass er diese Bestätigung "ausschliesslich im Zusammenhang mit der illegal geöffneten Briefpost sowie mit der illegalen Befragung" eingereicht haben will, ändert daran nichts.

E. 2.3

Einen weiteren Grund für die Wiederaufnahme des gegen ihn geführten Disziplinarverfahrens sieht der Gesuchsteller in einer angeblichen Äusserung des Untersuchungsgefangenen Z._____ gegenüber dem Kantonsgericht: Dieser habe angegeben, er, der Untersuchungsgefangene, sei anlässlich einer am 31. Januar 2007 durchgeführten untersuchungsrichterlichen Befragung noch schläfrig gewesen, weshalb er eine Seite des Protokolls ungelesen unterzeichnet habe. Inwiefern diese Behauptung im vorliegenden Revisionsverfahren von Bedeutung sein soll, wird vom Gesuchsteller indes nicht ansatzweise aufgezeigt und ist auch nicht ersichtlich, zumal sich die Sanktionierung des Gesuchstellers nicht etwa auf eine untersuchungsrichterliche Befragung des Untersuchungsgefangenen Z._____ stützt, sondern - wie aufgezeigt - auf ein vom Gesuchsteller selbst eingereichtes Schriftstück. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Ausführungen des Gesuchstellers können demzufolge nicht gehört werden. Gleiches gilt auch insoweit, als sich der Gesuchsteller in seiner Eingabe an das Bundesgericht vom 26. Februar 2010 erstmals auf einen Entscheid der Anklagekammer des Kantonsgerichtes St. Gallen vom 25. November 2009 beruft: Dieser erging erst nach dem bundesgerichtlichen Urteil 2C_783/2008 vom 4. Mai 2009 und kann deshalb, gemäss dem klaren Wortlaut von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG, a priori keinen Revisionsgrund im Sinne dieser Bestimmung darstellen.

E. 3

Nach dem Ausgeführten ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 65 f. BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.